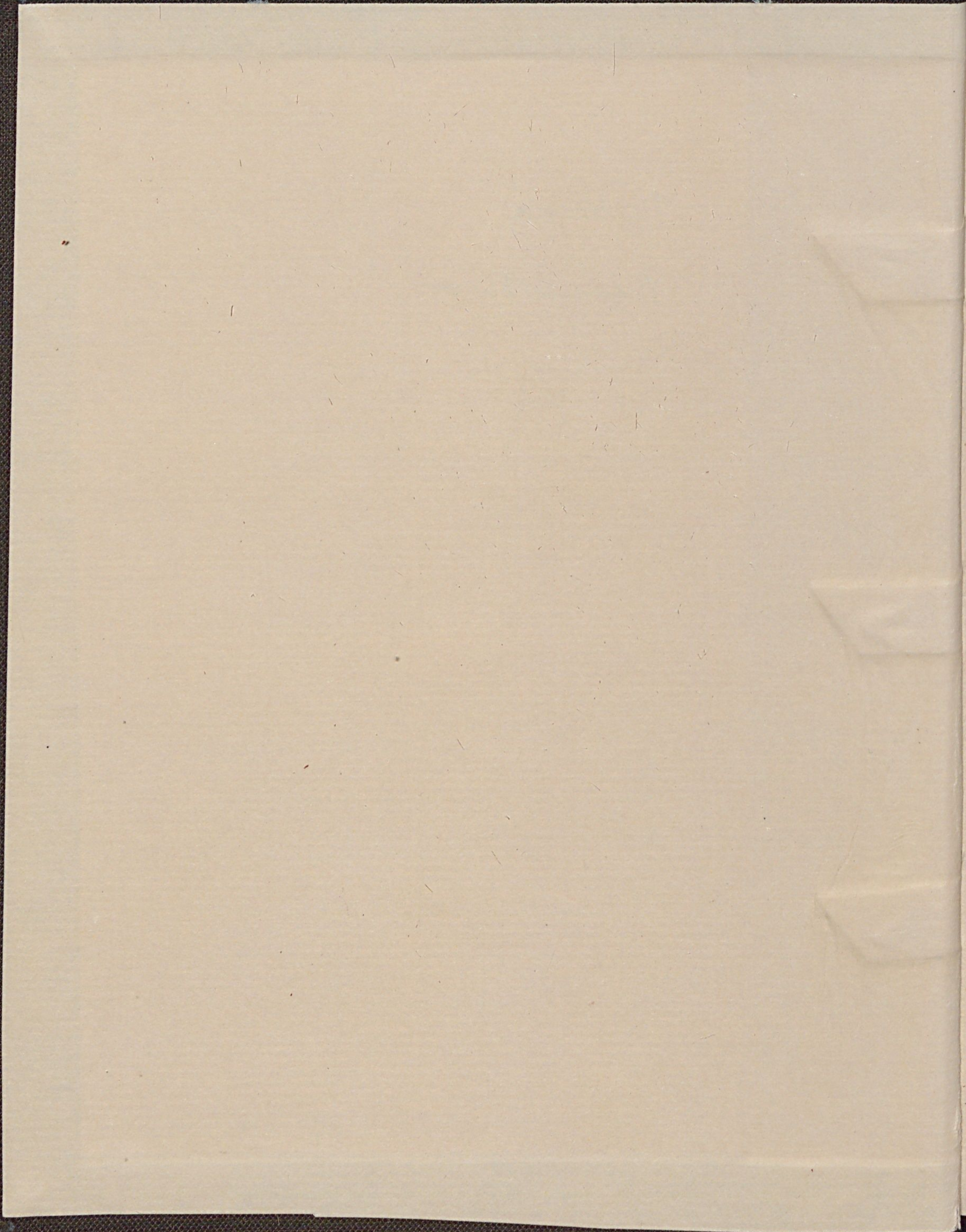


8
B44





Halberstädtische
Gantzley = TAXA.

Oder
SPECIFICATIO

Der
Gantzley, Sportulen/

Wie sie bishero genommen/

und

Wie Dieselbe ins künfftige nach der

TAXA

de anno 1653.

sollen genommen werden.



Halberstadt

Gedruckt bey Johan Erasmo Hynitzsch/

Anno 1692.

Dennach/ bey Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg/ Unsern gnädigsten Herrn/ die gesamte Stände dieses Fürstenthums Halberstadt/ unter andern Gravaminibus auch mit angebracht/ daß die bisherige Cantzley-Taxe zu hoch were/ mit unterthänigster Bitte/ Seine Churf. Durchl. wolten gnädigst verordnen/ daß die Ordnung ratione Taxæ & Sportularum, de Anno 1653. wieder introduciret und genau observiret werden möchte. Und dann S. Churf. Durchl. auf sothanes gravamen gnädigst resolviret, daß der gemelten taxe de ao. 1653. hinkünftig stricte nachgegangen werden solte/ dero Behuef lauch Dero hiesigen Landes Regierung solche Ihre gnädigste Willens Meynung intimiret. Also hat Dieselbe für nöthig ermessen/ sothane Tax-Ordnung/ weil sie nicht in jedermans Händen/ zum Truf zu befördern/ und die bishero bey der Cantzley üblich gewesene Taxe, damit iederman die difference so gleich sehen könne/ darneben trucken zu lassen;

Cantzley-Taxa de ao. 1653.

Cantzley-Taxa die bishero üblich gewesen.

1. Von ieder Sache die 100. Fl. würdig/ un zum ordentlichen Proceß verwiesen / soll in primo termino von Klägern und Beklagten erleget werden	1. fl.	Ist bis dato gegeben	o.	.
2. Von ieder Sache die 50. Fl. werth	ein halben fl.	Ist genommen	o.	.
3. Von ieder Sache die unter 50. fl. werth	ein viertel fl.	Ist genommen	o.	.
4. Von ieder Sache die 200. Thlr. bis 1000. Thlr. werth	2. Thlr.	Ist genommen	o.	.
5. Die				Ist

Canzley-Taxa de Ao 1653.

Taxa die bissher üblich gewesen

5. Die über 1000. thlr. werth/
soll das Sportul-Geld pro-
portionaliter auff 1000. ab-
getragen werden;

6. Wenn Acta verschicket/ soll
iedes teil, Actor & Reus, non
attenta multitudine perso-
narum, dazu das Botenlohn/
Urtheil- und Warte-Geld/ so
viel das iederzeit kostet / ante
transmissionem zu erlegen
schuldig seyn / pro inrotula-
tione 6. ggr.

7. Werden die Urteil und Be-
scheide ad integra acta durch
die Canzler und Rätthe selbst
gesprochen / und abgefasset/
soll deren Mühe und Arbeit
gemäß/ die Taxa gereicht
werden;

8. Vor einen schlechten Befehl
3. ggr

9. Vor eine Citation zur gülti-
lichen Handlung oder son-
sten - 4. ggr.

10. Vor eine prorogation
3. ggr.

11 Pro

Ist von jedem theile nicht mehr
genommen / wann es auch
gleich in Concurs-Sachen
gewesen als 3. ggr.

Ein schlechter Befehl ist sine
clausula dafür genommen 8. ggr.

Ist genommen/ wann das Suppli-
catum dabey comuniciret,
wie solches der Taxe de anno
1653. gemäß/ 6. ggr.

Ist genommen/ wann das Memo-
riale dabey comuniciret, wie
solches der Tax de ao. 1653.
gemäß 6. ggr.

Ist



Canzley-Taxa de ao. 1653. Taxa die bissher üblich gewesen.

11. Pro Decreto communicativo	3. ggr.	Ist genommen/wann dabey et. was injungiret, wie solches der taxe de ao. 1653. gemäß/	6. ggr.
12. vor einen Compas-brief	6. gr.	Ist genommen	6. ggr.
13. pro Citatione ad audiendam sententiã interlocutoriã	6. gr.	Ist genommen	6. ggr.
14. pro Sigillata Copia Sententiã interlocutoriã	6. ggr.	Wann sie auswertig gesprochen ist eben so viel genommen als pro definitiva, aliã hat man keine copias sigillatas sententiarum, dann die hier sind gesprochen/werden in originali ausgefertiget/ dafür seynd genommen	12. 16. bis 18. ggr.
15. Vor ein Interlocut nach Gelegenheit der Sache	1. thl. 20. ggr. 18. ggr.	Ist wie oben vermeldet/	
16. Vor einen Zeugen summariter abzuhören	6. ggr.	Ist genommen	6. ggr.
17. Pro Con- vel Substitutione procuratoris apud acta, it: tutoris vel curatoris,	6. ggr.	Wird meist vergessen / es seynd aber genommen	6. ggr.
18. Pro mandato sine clausulã	12. ggr.	Ist genommen	8. bis 12. ggr.
19. pro Citatione womit das Libell übersand wird	12. ggr.	Ist genommen	6. bis 8. ggr.
20. pro citatione pœnali	12. ggr.	Ist genommen	12. ggr. auch wol
21. pro citatione peremptoria	8. ggr.	Ist genommen	8. ggr.
22. pro Citatione subsidiali	8. ggr.	Ist genommen	8. ggr.
23. pro citatione præjudiciali	8. ggr.	Ist genommen	8. ggr.
	8. ggr.	Ist genommen	8. ggr.

Canzley Taxa de ao. 1653. Taxa so bisshero üblich gewesen.

24. pro Decreto ad Excipiendū Replicandum &c. 8.ggr.	Ist genommen 8.ggr.
25. pro Citatione Edictali 12. ggr.	Wann sie in triplo ausgefertigt/ist dafür genommen i. thlr. also iede für 8. ggr.
26. Vor ein Intercessional:promotorial: nach Gelegenheit und Wichtigkeit der Sachen/ 6. 8. bis 12. auch wol 18. ggr.	Ist genommen 8. ggr. selten 12. ggr.
27. vor ein compulsoriale 12. gr.	Ist genommen 8. bis 12. ggr.
28 vor eine Inhibition 12. ggr.	Ist genommen 8. bis 12. ggr.
29. vor ein remissoriale 12. ggr.	Ist genommen 8. ggr.
30. pro Mandato Cassatorio 12. ggr.	Ist genommen 8. bis 12. ggr.
31. pro Mandato Restitutorio 12. ggr.	Ist genommen 8. bis 12. ggr.
32. pro avocatione actorum 12. ggr.	Ist genommen 8. ggr.
33. vor ein requisitoriale 1. thlr.	ist nur genommen 8. bis 12. ggr.
34. Für einen Steck-Brieff 1. Thlr.	Ist niemals etwas genommen/ wer hette ihn auch wollen bezahlen & und komt die zahlung auf den Delinquenten an/
35. pro salvo conductu 1. Thlr.	Ist genommen 1. Thlr.
36. pro Decreto Dispensationis 1. Thlr.	Ist genommen 1. Thlr. auch wohl mehr / Jezzo werden diese Gelder vor die Armen ex ollâ pauperum ausgetheilet/
37. pro mandato matutenentia zum wenigsten 1. thlr.	Ist genommen 12. ggr. zum höchsten 1. Thlr.
38 pro sequestratione 1. Thlr.	Ist genommen nur 12. ggr.
	39. pro

Causley-Taxa de ao. 1653. Taxa so bisshero üblich gewesen i.

39. pro Executoriali & immiforiali	1. Thlr.	Ist genommen	1. Thlr.
40. pro Compromisso in Veranlassung	1. Thlr.	Ist genommen selten	12. ggr. 1. Thlr.
41. pro transactione nach derselben Wichtigkeit und auf verschiedene Puncten beruhend/die gebührende taxa, ad minus aber	1. Thlr.	Ist genommen gar selten etwas mehr.	1. Thlr.
42. pro mandato de non turbando	1. Thlr.	Ist nur genommen	12. ggr.
43. pro mandato de non offendendo	1. Thlr.	auch nur genommen	12. ggr.
44. Für einen Definitiv - Bescheid nach Gelegenheit und Wichtigkeit der Sachen/die Billigkeit genommen / zum wenigsten aber	1. Thlr.	Ist genommen / aber selten mehr als	1. Thlr.
45. pro sigillatâ copia sententiæ definitivæ	10. ggr.	Ist genommen	10. ggr.
46. Pro Citatione ad audiendâ sententiam definitivam l. vim definitivæ habentem	20. ggr.	Ist genommen	6. 12. bis 20. ggr.
47. Für eine Confirmation und nach befinden der sache wol ein mehrers/ad minimum 1. thlr.		Ist genommen auch mehr.	1. Thlr.
48. Von Erbgütern/Leibzucht/ Verschreibungen und dergleichen/it: Testamentorū, Donationū mortis causa vel inter vivos von ieden 100. un derselben cōfirmationengebühr 12. gr.		Ist genommen und ein mehrers.	12. ggr.
			49. Von

Canzley-Taxa de ao. 1653. Taxa so bissher üblich gewesen.

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>49. Von einer Schuld. oder Pfand-verschreibung in formâ auszufertigen von 100. bis 500. thlr. ist es aber dar- unter oder darüber / kan pro rata die Gebühr gefordert werden 1. Thlr.</p> | <p>Man weiß sich nicht zu erin- nern / daß vergleichen bey der Canzley gesucht were/oder auf- gefertiget.</p> |
| <p>50. Pro Curatorio, Tutorio, A- ctorio, Syndicatu, etc. so in for- mâ probante ausgefertigt wird/iedes derselben 1. thlr.</p> | <p>ProCurat: vel Tutorio ist 1. thl. genommen/pro Actorio, Syndi- catu, &c. aber/etwa 6. bis 8. gr. Dann es einer Constitution ad acta gleich gerechnet/</p> |
| <p>51. pro Publicatione testamenti von 100. bis 1000. Halberst. Mfl. und ferner pro rata sum- mæ hæreditatis 2. Thlr.</p> | <p>Ist selten mehr genommen als 2. thlr. ob gleich die Summe über 1000. gewesen.</p> |
| <p>52. Da solches drunter 1. thlr.</p> | <p>Ist genommen 1. Thlr.</p> |
| <p>53. pro Confectione testamenti aut alicuius ultimæ voluntatis 2. Thlr.</p> | <p>Man weiß von die- sem Casu nichts.</p> |
| <p>54. Vor einen Zeugen so per Commissarios ad Articulos abgehöret 21. ggr.</p> | <p>Ist genommen 21. ggr.</p> |
| <p>55. Copial-Gebühr vor jedes Blat darauf zu beiden Seiten 48. Zeilen. ohngefehr / geschrieben werden sollen 1. Sgr.</p> | <p>Ist genommen 1. ggr.</p> |
- Von der Advocaten Anwaltschaft und Procuratur Gebühr.
- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------|
| <p>56. Pro Supplicatione ins gemein 8. Sgr.</p> | |
| <p>57. Pro Supplicatione in wichtigen Sachen/ 12. 18. ggr. und zum höchsten dem befinden nach 1. Thlr.</p> | |
| <p>58. Advocaten G. bühr/wann die Sache ausführlich vor- getragen und hiuc inde recessiret 1. Thlr.</p> | |
| <p>59. Wann der Termin nicht fortgängig / sondern Gegentheil den Termin abgeschrieben/ der Procu- rator aber auffgewartet 12. Sgr.</p> | <p>Ist nicht eigentlich bekant/als wenn es</p> |

66. Die



Canzley-Taxa de ao. 1653. Taxa so bisshero üblich gewesen.

60. Die übrigen Sas Schrifften/ Producta, Verfertigung der Beweiß Articul, Interrogatorien und dergleichen / darinn soll ein ieder die Billigkeit fordern und niemand übersehen; zur liquidation und moderation kommt.
61. Vor eine bloße Procuratur das Jahr 5. Thlr.
62. Wann aber die Partheyen fremb und auswärtige Advocaten gebrauchen / und die Procuratoren in Durchlesung der Acten viel Zeit und Mühe anwenden Jährlich 8. Thlr.
63. Pro subscriptione fremder Advocaten Producten nach befinden und deren Weitläufftigkeit 2. 4. auch wol 6. Ggr.

Von des Citatoris oder Pedellen Gebühr.

64. Vor überreichung ieder Supplication 1. ggr. Ist genommen 1. ggr.
65. Pro insinuatione oder mündliche Citation von ieder Person 1. ggr. Ist genommen
66. Pro relatione wie und welcher gestalt die Insinuation verrichtet/ 1. Ggr. Ist ab antecessoribus genommen/ aber von jetzigen Citatore numero ins 18. Jahr nicht geschehen.
67. Vor die auffwartung in extra-judicial Audientien/wenn ein Abschied gegeben/oder die Sache verglichen wird / oder da er bey Commissionen auffwarten muß/ jedes Theil 1. Ggr. Ist gar selten etwas erfolgt/
68. Für eine Edictal-Citation zu aff- und zu resigniren 3. Ggr. Ist genommen.
69. Vor eine mündliche Inhibition, Ankündigung des Arrests und deren relaxation 3. Ggr. Ist genommen.

Den geschworenen Canzley-Borhen soll für jede Meile Weges 2 Silbergröschen Borhen-lohn/ und pro insinuatione & relatione, so der Citator bey seinen Pflichten auf die Brieffe schreiben soll/ auch 2. ggr. gereicht / auch da jemand einige Sachen alhier zu verrichten/ sollen dieselbige die Supplicationes dem Citatore abgeben/ die andern Proceßsachen aber so einige fatal-terminen concerniren, bey dem Secretario causa jedesmal insinuiren/ und von demselben/ zu welcher zeit dieselben einkommen/ so fort richtig verzeichnet/ die expedirte sachen bey dem Citatore, gegen Erlegung obiger Gebührrissen/ unverlängt abgefodert / von demselben aber darwider niemandes übersehen/ noch ein mehreres als ihm dieser Taxe gemäß gebühret/ genommen werden.

Q. Wie es mit den Restanten zu halten?
Denen armen Partheyen wird alles gratis ausgefertigt/ und ob sie gleich geschworen/ wenn sie ad meliorem fortunā kommen/ der Canzley die Sportula zu bezahlen/ so ist doch niemals etwas erfolgt;

AB 155 479

ULB Halle 3
001 846 914



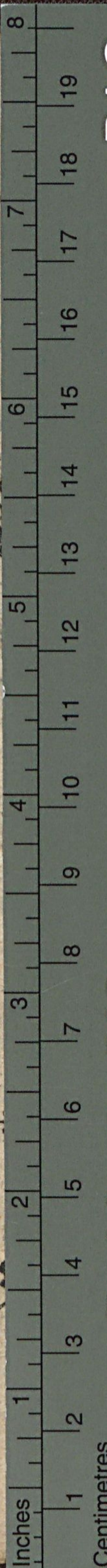
SB.

V3 17

16.6.99 BU,







Inches

Centimetres

Farbkarte #13

B.I.G.

Blue

Cyan

Green

Yellow

Red

Magenta

White

3/Color

Black



tische
TAXA,
 ATIO
 portulen/
 enommen/
 ftige nach der
A
 53.
 werden.
 * * * * *
 * * * * *
 adt
 rasmo Hynigsh/
 92.

